Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 16 Mag-PVG

Mag-PVG - Magistrats-Personalvertretungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.12.2018

Hauptwahlausschuß

§ 16

(1) Vor jeder Wahl zu den Dienststellenausschüssen ist ein Hauptwahlausschuß zu bilden. Er besteht aus sieben Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Hauptwahlausschusses sind vom Hauptausschuß zu bestellen. Das Vorschlagsrecht kommt den in Betracht kommenden Wählergruppen zu.

(3) Im übrigen finden auf den Hauptwahlausschuß die Bestimmungen des§ 15 Abs 1 bis 6, 8 und 9 sinngemäß Anwendung.

(4) Der Hauptwahlausschuß entscheidet endgültig; eine Vorstellung gegen seine Entscheidung findet nicht statt.

In Kraft seit 01.09.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at